



Schutzkonzept
zum
Schutz von Kindern und Jugendlichen
vor
Missbrauch, sexualisierter und
interpersoneller Gewalt

Stand: 14.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel	3
1.1 Definition „sexuelle Gewalt“	4
1.2 Zielstellung des Konzepts	5
2. Präventionsarbeit im TV Niederschelden	6
2.1 Risikoanalyse	6
2.2 Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse	7
2.3 Satzung	7
2.4 Ansprechpersonen	7
2.5 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	8
2.6 Ehrenkodex und Verhaltensregeln	10
2.7 Regelmäßige Schulung der Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden	11
2.8 Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder	11
2.9 Angebote für Kinder und Jugendliche	11
2.10 Qualitätssicherung	12
2.11 Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis	12
3. Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement	13
3.1 Aufgaben der Ansprechpersonen	13
3.2 Grundsätze des Verfahrens	14
3.3 Sicherung und Dokumentation	15
3.4 Erstgespräch	15
3.5 Schritte nach dem Erstgespräch	16
3.6 Sachverhaltsermittlungen	16
3.7 Sofortmaßnahmen	17
3.8 Abschließende Veranlassung	17
3.9 Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit	18
3.10 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen	18
Anhänge	
Anhang Ia: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses – Anschreiben	19
Anhang Ib: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses – Bestätigung	21
Anhang II: Ehrenkodex	22
Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen	23
Anhang IV: Dokumentationsbogen	25

1. Präambel

Der Vorstand des Turnverein Niederschelden 1882 e.V. (im Folgenden TVN genannt) hat in der Sitzung vom 14.12.2023 das vorliegende Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport in unserem Verein beschlossen.

„Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.“ (Aus der Präambel der Vereinsatzung des TVN).

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung. Höchste Priorität hat dabei die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Diese sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns im Verein Sport treiben können. In der Satzung und der Jugendordnung des TVN werden grundsätzliche Regelungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen definiert.

Mit diesem Schutzkonzept setzen wir unsere Verpflichtung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes nach § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW um.

Die Umsetzung des durch § 8a i. V. m. § 72a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird im TVN durch nachfolgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet.

Dieses Schutzkonzept wurde im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport erstellt, soll aber sinngemäß auch zum Schutz erwachsener Personen angewandt werden.

Mit den in diesem Schutzkonzept verwendeten Begriffen Täter und Täterin, beschuldigte Person und betroffene Person werden auch TäterInnengruppen, Gruppen von Beschuldigten und Betroffenenengruppen inkludiert.

Gemäß § 11 Absatz (1) Landeskinderschutzgesetz NRW wurde dieses Schutzkonzept unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer eigens dafür gegründeten Arbeitsgruppe entwickelt (s. Nr. 2.8). In der Arbeitsgruppe haben neben Mitgliedern des Vorstandes, Übungsleitenden, Helfenden und Eltern auch minderjährige Mitglieder des Jugendausschusses mitgearbeitet und wurden entsprechend ihres Alters und ihrer Reife beteiligt.

1.1 Definition „sexuelle Gewalt“

„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Die oben genannte sozialwissenschaftliche Definition ist umfassender als die rechtliche Definition, denn sie bezieht alle strafbaren Handlungen ein, kann aber auch Handlungen umfassen, die nicht unter Strafe stehen. Die rechtliche Definition von sexuellem Missbrauch umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die unter Strafe stehen.“

(Zitat entnommen von der Homepage der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> abgerufen am 27.08.2023.)

In der Wissenschaft wird darüber hinaus unterschieden in

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt
Nicht strafbare Handlungen wie z. B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, ...
- Sexuelle Grenzverletzungen
z. B. unangemessene Berührungen/ Massagen, unerwünschtes Betreten der Umkleide, Formen des Exhibitionismus, ...
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt
z. B. Küsse, sexuelle Berührungen, Vergewaltigung, ...

(Jud, A. (2014). Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 41-50). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag)

Bei der Definition von Gewalt wird in der Wissenschaft zwischen körperlicher/physischer Gewalt und psychischer/seelischer Gewalt unterschieden. Die körperliche/physische Gewalt meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter oder die Täterin setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt. Das gilt ebenso in der digitalen Welt (z. B. Cybermobbing).

1.2 Zielstellung des Konzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen tolerieren wir nicht. Wir machen es uns zur Aufgabe, bei Übergriffen nicht wegzusehen, sondern unverzüglich und angemessen zu handeln, um die betroffenen Personen zu schützen.

Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch geeignete präventive Maßnahmen vor Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt zu schützen.

Wir schaffen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns, die

- Betroffene Personen zum Reden ermutigt,
- potenzielle Täter und Täterinnen abschreckt und
- ein Klima schafft, welches Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Dies soll erreicht werden, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken,
- konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einsetzen,
- unsere Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- alle Vorstandsmitglieder, Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden verpflichten, sich an den Ehrenkodex des TVN und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,
- die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten und respektieren und uns Zeit für Ihre Anliegen nehmen und Ihnen Glauben schenken,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern und
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und sie mit Respekt behandeln.

Um dies zu belegen, wollen wir Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes NRW werden und die dafür nachzuweisenden Kriterien erfüllen. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes wurde am 17.09.2022 gefasst, die Jahreshauptversammlung des Vereins wurde am 25.02.2023 über das Qualitätsbündnis informiert und hat den Beitrittsbeschluss einstimmig bestätigt.

2. Präventionsarbeit im TV Niederschelden

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Konzeptes ist der TV Niederschelden ein Mehrspartensportverein mit über 1.400 Mitgliedern und über 40 unterschiedlichen Übungsgruppen. Ein Schwerpunkt unserer Sportangebote liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Über 570 unserer Mitglieder sind noch nicht volljährig. Daher ist die Aufstellung eines Schutzkonzeptes für diese besonders vulnerable Gruppe unserer Mitglieder nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch absolut sinnvoll und notwendig. Bei der Erstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes wurde darauf geachtet, dass alle Sparten in unserem Verein berücksichtigt wurden.

2.1 Risikoanalyse

Im Rahmen der individuell durchgeführten Risikoanalyse für den TVN, die durch den Kreissportbund Siegen-Wittgenstein begleitet wurde, wurden insbesondere die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen in der Umkleide, Sportstätte oder Dusche,
- Hilfestellung beim Toilettengang,
- Erste-Hilfe bei Verletzungen oder Unfällen,
- Einsatz von technischen Geräten mit Kamera in der Umkleide, Sportstätte oder Dusche
- Hilfestellungen und Technikübungen mit Körperkontakt,
- Körperkontakt in der Gruppe bzw. zwischen Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Kindern und Jugendlichen wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten,
- Auf- und Abbausituationen mit Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Kindern und Jugendlichen,
- Psychischer Druck / Mobbing / Cybermobbing / Grooming zwischen Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Kindern und Jugendlichen,
- Musikauswahl mit sexistischen und beleidigenden Texten,
- Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende in Umkleide oder Dusche,
- Einzeltraining ohne zweiten Übungsleitenden, Trainingsleitung, Helfenden,
- Fahrten zum Training, zu Wettkämpfen, Freizeiten und Trainingslagern und
- Freizeiten, Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtung.

Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Oftmals besteht ein sehr enges Verhältnis zwischen Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Kindern und Jugendlichen.

Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche Nachteile befürchten, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

2.2 Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der TVN ist gefordert, die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren (s. Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Diese Verhaltensregeln wurden dabei durch den Arbeitskreis „Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken.

2.3 Satzung

In der Präambel der Satzung des TVN heißt es:

„Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.“

Und im § 8 der Satzung:

„Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- ...

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.“

Damit hat der TVN das Thema Kinderschutz in seiner Satzung bereits verankert.

2.4 Ansprechpersonen

Der Vorstand ernennt Melissa Peter, Sebastian Jacob und Michael Sänger als Ansprechpersonen (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpersonen bei Beschwerden und Vorfällen,
- erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall mit den weiteren Mitgliedern des BGB-Vorstands,
- Lotsenfunktion zu den professionellen Fachberatungsstellen, wie z. B. Kreissportbund Siegen-Wittgenstein (Frau Vanessa Buck) und weitere Netzwerkpartner (Jugendamt von Stadt und Kreis, Frauen helfen Frauen e. V. (Fachstelle sexualisierte Gewalt, Frauenhaus), Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (08000 116 016), Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800 22 55 530), Ärztliche Beratungsstelle an der DRK-Kinderklinik Siegen bei Gewalt, Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung, Beratungsstelle für Mädchen in Not des VAKS, Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Fachstelle spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Frau Tanja Schäfer 0271 703088-0 erziehungsberatung-siegen@jhfh.friedenshort.de

Die Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln.

2.5 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Absatz (1) SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der TVN setzt nur Übungsleitende, Trainingsleitungen und Helfende ein, die laut den uns vorliegenden Informationen,

- noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke vom vorlagepflichtigen Personenkreis bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an die antragsstellende Person übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des TVN nach § 30a Absatz (2) Bundeszentralregistergesetz erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Die Bestätigung kann in der Geschäftsstelle des TVN angefordert werden. Ehrenamtliche Mitarbeitende werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

- BGB-Vorstand
- Geschäftsstellenmitarbeitende

Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschreiben und dem BGB-Vorstand des TVN übergeben.

Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Gesamtvorstand
- Mitglieder des Jugendausschusses soweit strafmündig (ab 14 Jahren)
- Übungsleitende
- Trainingsleitungen
- Helfende
- Betreuungspersonen
- Hausmeister/ Hausmeisterin
- Geschäftsstellenmitarbeitende
- Reinigungskräfte

Information

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Hierzu wird die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgestellt. Verantwortlich für die Information des vorlagepflichtigen Personenkreises ist der BGB-Vorstand.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z. B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei der zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Person. Vorlagepflichtige Personen müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Absatz (5) SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank lediglich die nach § 72a Absatz (5) SGB VIII zulässigen Daten.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, übernehmen im TVN keinerlei Tätigkeiten.

Sollte es Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis geben, die nicht unter die im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände fallen, ist der BGB-Vorstand zu informieren. Dieser entscheidet ob und welche Tätigkeiten im Verein übernommen werden können.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

Aktualisierung

Alle fünf Jahre erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Verweigerung der Vorlage



Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

Selbstverpflichtungserklärung

Sollte ein Führungszeugnis aufgrund besonderer Umstände kurzfristig nicht vorgelegt werden können, kann ausnahmsweise eine Selbstverpflichtungserklärung eingereicht werden. Die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung entbindet nicht von der Verpflichtung das Führungszeugnis nachzureichen.

2.6 Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Der TVN hat einen Ehrenkodex für alle Mitarbeitenden im Sport erstellt, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Alle Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Jugendausschusses (über 14 Jahre), Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden sowie der Hausmeister/ die Hausmeisterin haben den Ehrenkodex des TVN zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex muss erneuert werden, wenn eine neue Tätigkeit im Verein nach vorherigem Ausscheiden aufgenommen wird; außerdem bei Überarbeitungen und Ergänzungen des Ehrenkodex.

Der Verein informiert alle zur Unterzeichnung verpflichteten Personen über die Notwendigkeit zur Zustimmung des Ehrenkodex. Verantwortlich für die Information der zur Unterzeichnung verpflichteten Personen ist der BGB-Vorstand.

Bei Verweigerung der Zustimmung zum Ehrenkodex lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen, soweit rechtlich zulässig, die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

Unsere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Jugendausschusses (über 14 Jahre), Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden sowie der Hausmeister/ die Hausmeisterin verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vorgelegt werden. (siehe Anhang II: Ehrenkodex des TVN sowie Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen)

Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

2.7 Regelmäßige Schulung der Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden

Der Vorstand des TVN wirkt darauf hin, dass alle Übungsleitenden, Trainingsleitungen und Helfenden regelmäßig an Schulungen zur Sensibilisierung von sexualisierter Gewalt, zum Beispiel zu folgenden Punkten, teilnehmen:

- Erscheinungsformen von Missbrauch,
- Täter- und Täterinnenstrategien,
- eigene Grenzen ziehen,
- Anzeichen für Missbrauch und
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten.

Schulungen des LSB und KSB zu diesen Themen sollen dabei bevorzugt besucht werden.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unserem Verein vorzustellen, z. B. in der Mitgliederversammlung, im Sportausschuss, auf der Homepage, in den sozialen Medien, in unserem Schaukasten und am vereinsinternen „Schwarzen Brett“.

2.9 Angebote für Kinder und Jugendliche

Der TVN nutzt vielfältige Möglichkeiten, um Kinder und Jugendliche im TVN hinsichtlich (sexualisierter) Gewalt aufzuklären und zu stärken und bietet dazu regelmäßige Angebote an:

- Selbstverteidigungskurse,
- Selbstbewusstsein stärken als Kursangebot,
- Mitmachtheater,
- niederschwellige Gesprächsangebote,
- stark machende Lieder und Geschichten als wichtiger Bestandteil von Übungsstunden,
- Weitergabe von Informationen externer Angebote.

2.10 Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Übungsleitende, Trainingsleitungen und Helfende regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Es wurde ein Arbeitskreis „Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ im TVN gegründet.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- Ansprechpersonen gegen sexualisierte Gewalt,
- BGB-Vorstand,
- Oberturnwart/ Oberturnwartin,
- Jugendwart /Jugendwartin,
- Mitglieder des Vorstandes,
- Mitglieder des Jugendausschusses,
- Übungsleitende, Trainingsleitungen und Helfende
- Kinder, Jugendliche und
- Eltern.

Geleitet wird der Arbeitskreis von den Ansprechpersonen. Aufgabe des Arbeitskreises ist, das Schutzkonzept mit Hilfe einer wiederkehrenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln und zu evaluieren. Dieser Arbeitskreis sollte bedarfsabhängig mindestens einmal im Jahr tagen.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf folgenden Fragen:

- Gab es Vorkommnisse (z. B. Grenzverletzungen, andere Formen sexualisierter Gewalt, Verstöße gegen den Ehrenkodex, die Verhaltensregeln), die eine Anpassung des Schutzkonzeptes erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Vereinsstruktur, des Arbeitskreises oder der externen Ansprechpersonen, die eine Anpassung des Schutzkonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen, Trainingsinfrastruktur, Trainingsgruppen neue Risiken für die Kinder und Jugendlichen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind der Ehrenkodex / Verhaltensregeln und das Schutzkonzept weiterhin praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet eine der Ansprechpersonen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Vorstandssitzungen, schlägt die im Arbeitskreis besprochenen Änderungen am Schutzkonzept vor und lässt diese verabschieden. Zudem berichtet eine der Ansprechpersonen über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

2.11 Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag wurde bereits gestellt.

3 Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

3.1 Aufgaben der Ansprechpersonen

Erstkontakt

Die Ansprechpersonen stehen allen beteiligten Personen im Verein als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Ansprechpersonen sind wie folgt erreichbar:

Melissa Peter
mpeter@tv-niederschelden.de
0151 22375929

Sebastian Jacob
sjacob@tv-niederschelden.de
0176 64006712

Michael Säger
msaenger@tv-niederschelden.de
0171 3883482

Eigene Konfliktlösung

Einfache Konflikte, z. B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen der Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden, können die Ansprechpersonen zusammen mit dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung ggf. durch ein Mitglied des BGB-Vorstandes), z. B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten

Bei allen Handlungen, die über grenzverletzendes Verhalten hinaus gehen, nehmen die Ansprechpersonen eine vermittelnde Rolle ein und nehmen den Kontakt zu den externen Anlaufstellen auf. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte werden dann durch diese bestimmt.

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V.
St.-Johann-Straße 18, 57074 Siegen
Frau Vanessa Buck
0271 33888574
buck@ksb-siwi.de

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg
Frau Dorota Sahle
0203 7381847
Dorota.Sahle@lsb-nrw.de

Jugendamt der Stadt Siegen
Rathaus Weidenau
Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen
0271 4042351
jugendamt@siegen.de
familienbuero@siegen-stadt.de (provisorische
Erreichbarkeit nach dem Cyber-Angriff)

Jugendamt des Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
0271 3331332
post@siegen-wittgenstein.de
jugendamt@kreisswi.de (provisorische
Erreichbarkeit nach dem Cyber-Angriff)



Der Kinderschutzbund e. V.
Kreisverband Siegen Wittgenstein
Koblenzer Str. 109, 57072 Siegen
0271 3300506
gs@kinderschutzbund-siegen.de

Ärztliche Beratungsstelle an
der DRK-Kinderklinik Siegen
Wellersbergstraße 60, 57072 Siegen
0271 23 45240
beratungsstelle@drk-kinderklinik.de

Beratungsstelle FÜR MÄDCHEN IN NOT VAKS
(Verein für soziale Arbeit und Kultur
Südwestfalen e.V.)
Moltkestraße 11, 57223 Kreuztal
0271 77349726
info@maedchen-in-not.de

Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH
Region West
Fachstelle spezialisierte Beratung bei
sexualisierter Gewalt gegen Kinder und
Jugendliche
Wiesenstraße 89, 57072 Siegen
Frau Tanja Schäfer
0271 7030880
erziehungsberatung-
siegen@jhfh.friedenshort.de

Dr. med. Martin Krämer
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
Poststraße 7, 57555 Mudersbach
02745 92120
mail@praxispoststrasse7.de

Hilfe-Telefon der Unabhängigen Beauftragten für
Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
0800 2255530
www.hilfe-telefon-missbrauch.online

3.2 Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz

Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der betroffenen Person schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte (z. B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit der beschuldigten Person). Zu einem frühen Zeitpunkt sollte dazu externe Hilfe eingeholt werden.

Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z. B. andere Übungsleitende, Trainingsleitungen oder Helfende, Presse oder Eltern) oder gar an die beschuldigte Person kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets eine Ansprechperson zusammen mit dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung ggf. ein Mitglied des BGB-Vorstandes).

Persönlichkeitsschutz

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte der beschuldigten Person müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

3.3 Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche, die eine Ansprechperson und jede andere angesprochene Person des Vereins zu diesem Thema führt, und jede Veranlassung, die getroffen wird, ist der Dokumentationsbogen (Anhang IV: Dokumentationsbogen) zu verwenden.

Dabei sind

- Informationen und Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren,
- den Schilderungen der betroffenen Person zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken,
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z. B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen,
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können.

Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse. An keiner Stelle darf, soweit gesetzlich zulässig, ohne Zustimmung der betroffenen Person gehandelt werden.

Der Dokumentationsbogen wird archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie beispielsweise Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

3.4 Erstgespräch – Verdachtsfall

Die anfängliche Kontaktaufnahme kann durch ein Kind oder Jugendlichen an eine vertraute Person innerhalb des TVN (z. B. Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende, Vorstandsmitglieder) oder einer Ansprechperson direkt erfolgen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass man den Meldungen Glauben schenkt und die Befürchtungen ernst nimmt. Es ist insbesondere wichtig, Ruhe zu bewahren. Erhärten sich die Verdachtsmomente, sollte immer eine Ansprechperson hinzugezogen und entsprechend Punkt 3.5 weiter vorgegangen werden.

Wird ein Verdachtsfall durch einen Übungsleitenden, Trainingsleitung, Helfenden oder einer weiteren Person innerhalb des TVN beobachtet, sollte immer eine Ansprechperson eingebunden und entsprechend Punkt 3.5 vorgegangen werden.

Alle Gespräche sollten schriftlich dokumentiert werden. Nach Möglichkeit ist hierzu der Dokumentationsbogen (Anhang IV: Dokumentationsbogen) zu verwenden.

3.5 Schritte nach dem Erstgespräch – Verdachtsfall

Nach dem Erstgespräch bzw. Verdachtsfall sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt mit den Ansprechpersonen im Verein aufnehmen.
- Erstellung des Dokumentationsbogens.
- Planung des weiteren Vorgehens mit den Ansprechpersonen, unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person und ggf. unter Einschaltung einer externen Stelle.
- Information des 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung ein Mitglied des BGB-Vorstandes).

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden (bzw. bei Verhinderung einem Mitglied des BGB-Vorstandes) mit einem Rechtsbeistand.

Elmar Lumer
Heideweg 1
53229 Bonn
Tel. 0228 9088755
E-Mail: rechtsanwalt.lumer@t-online.de

Ladenburger&Lörsch Rechtsanwältinnen
Neusser Straße 455
50733 Köln
Telefon: 02 21 / 97 31 28-54
Telefax: 02 21 / 97 31 28-55
E-Mail: info@ladenburger-loersch.de
Webseite: <http://www.ladenburger-loersch.de/>

Im Rahmen der Kontaktaufnahme sollten die weiteren rechtlichen Schritte erörtert und ggf. Absprachen zur Information der betroffenen Eltern beschlossen werden. Der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende (bzw. bei Verhinderung ein Mitglied des BGB-Vorstandes) klärt mit der Fachberatungsstelle und ggf. zusammen mit den Ansprechpersonen, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

3.6 Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z. B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Die Ansprechpersonen können versuchen, die Angaben der betroffenen Person so weit wie möglich zu klären. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen oder Zeuginnen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung eines Sachverhaltes geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen

Eigene Ermittlungen können den Täter oder die Täterin aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten und sind daher unbedingt zu unterlassen.

3.7 Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z. B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen

Beim Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente werden umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren unkontrollierten Kontakt der beschuldigten Person mit den Kindern oder Jugendlichen zu verhindern, z. B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertretenden bei dem Training gesorgt wird. Dabei wird ein diskretes Vorgehen vorausgesetzt.

3.8 Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z. B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Nach der Klärung des Sachverhalts führen die Ansprechpersonen und der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende (bzw. bei Verhinderung ein Mitglied des BGB-Vorstandes) umgehend ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person. Dabei sollte diese sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung gebeten werden. Widersprechen sich ihre Darstellung und die der betroffenen Person oder der Zeugen/ Zeuginnen, sollten der grenzverletzenden Person diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört unter anderem die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat die betroffene Person gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z. B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person zu führen, in dem sich die grenzverletzende Person entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung der grenzverletzenden Person, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle KSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

3.9 Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand entscheidet, in Absprache mit einem Rechtsbeistand und mit der Koordinierungsstelle des KSB, ob und wie Eltern, Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit über einen Vorfall im Verein informiert werden. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein, zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede verdächtige Person Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Die verdächtige Person wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsbeistand überprüft.

3.10 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Verein.

Kriterien dafür, dass ein Verdacht als ausgeräumt betrachtet werden kann, können sein:

- Das vermeintliche Opfer nimmt die Anschuldigungen zurück und erklärt plausibel den Grund der Falschbeschuldigung.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeugen oder Zeuginnen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung des vermeintlichen Opfers nicht stimmen kann.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinsmitgliedern und den Eltern sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.
- Die involvierten Personen im TVN werden hiervon informiert.
- Alle Schritte werden mit der betroffenen Person abgestimmt.

Unterstützende Maßnahmen, wie die Hilfe der internen Ansprechpersonen oder externer Beratungsstellen, werden der betroffenen Person vermittelt. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten, wie Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie ggf. Vereinsorganen. Gegebenenfalls wird ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Vereins angeboten. Die Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalt) wird auf Antrag geprüft.

Mudersbach, den 14.12.2023

Armin Klotz, 1. Vorsitzender

Ingmar Schiltz, 2. Vorsitzender

Dorothea Melzer, 1. Kassenwartin

Ralf Schmidtgen, Oberturnwart

Anhang Ia: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anschreiben

§ 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Beantragung/Erneuerung des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren

Liebe (r) ,

mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012, wurde der Kinderschutz sowohl im Bereich der Prävention als auch in der Intervention maßgebend ausdifferenziert und erweitert. Das bedeutet für uns als Verein, dass wir uns von allen Personen, die im Verein

- mit regelmäßigen Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder
- Wochenend- und Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder
- Projekten und Beteiligungen an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder
- Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre und/oder
- Fest- und Kulturveranstaltungen

ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen lassen **müssen**.

Mit Verabschiedung des „Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ des TV Niederschelden wird diese Pflicht auf folgende Personengruppen erweitert:

- Gesamtvorstand
- Mitglieder des Jugendausschusses soweit strafmündig (ab 14 Jahren)
- Übungsleitende
- Trainingsleitungen
- Helfende
- Betreuungspersonen
- Hausmeister/ Hausmeisterin
- Geschäftsstellenmitarbeitende
- Reinigungskräfte

Um dieses Führungszeugnis erstmals/erneut zu beantragen, legen wir Dir den beigefügten Vordruck bei. Mit diesem kannst Du bei Deinem zuständigen Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro oder Gemeindebüro **kostenlos** dieses Führungszeugnis beantragen und uns zur Einsicht vorlegen.

Wir wissen, dass ist für Dich mit viel Aufwand verbunden, aber wir sind vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, nur solche Menschen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu lassen, die uns ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorlegen.



Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und **muss alle 5 Jahre erneuert** werden. Wir hoffen, Du reichst uns dieses erweiterte Führungszeugnis **schnellstmöglich** zu Einsicht ein.

Für uns ist es ein erheblicher Verwaltungsaufwand, die gesetzlichen Erfordernisse und die Verpflichtungen aus unserem eigenen Schutzkonzept nachzuhalten, denen wir uns im Sinne des Schutzes der uns anvertrauten Kinder jedoch gerne stellen. Wir hoffen daher auf dein Verständnis und deine Unterstützung bei dieser Aufgabe.

Mit sportlichem Gruß
TV Niederschelden 1882 e. V.

Dorothea Melzer
1. Kassenwartin

Anlage
Vordruck



Anhang Ib: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr	Name	Straße Hausnummer	PLZ	Ort
-----------	------	-------------------	-----	-----

Geboren am	in
------------	----

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des **TV Niederschelden 1882 e.V., Dorothea Melzer**, vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die **Gebührenbefreiung beantragt**.

TV Niederschelden e.V. 1882



Anhang II: Ehrenkodex

EHRENKODEX des



für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern;
- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen und sportlichen Zielen zu geben;
- sportliche und sonstige Freizeitangebote des TV Niederschelden nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen;
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote des TV Niederschelden zu bieten;
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote des TV Niederschelden ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten;
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten;
- das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – auszuüben;
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen;
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen;
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen;
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln;
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen;
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten;
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (z. B. kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene des TV Niederschelden (z. B. Ansprechpartner gegen sexualisierte Gewalt, Vereinsvorstand) zu informieren.

.....
Vorname, Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Anschrift

.....
Abteilung/Gruppe

Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen

Wir, die Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden, Betreuungspersonen, der Vorstand und der Jugendausschuss des TVN, leben den Ehrenkodex unseres Vereins und verpflichten uns zusätzlich hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Kindern und Jugendlichen und gegebenenfalls nach Möglichkeit mit den Eltern kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu unseren Kindern und Jugendlichen sollten möglichst unterbleiben und dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter Kindern und Jugendlichen.

02 – Umgangssprache

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität von Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

03 – Bekleidung

Im Trainingsbetrieb, bei Wettkämpfen und offiziellen Veranstaltungen ist generell auf angemessene, situationsangepasste Kleidung zu achten.

04 – Dusch- und Umkleidesituationen, Toilettengänge und Wickeln

Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones und Handy werden erst außerhalb der Umkleiden genutzt. Während des Umziehens der Kinder und Jugendlichen sind Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Ausnahme: Wenn auf Grund des jungen Alters der Kinder das Umziehen ohne Hilfestellung nicht möglich ist, können Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende oder Betreuungspersonen mit möglichst gleichem Geschlecht unterstützen. Dies wird im Vorfeld mit den Eltern besprochen und sollte die Ausnahme darstellen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip). Prinzipiell gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Ein entsprechendes Verhalten wird auch von den Eltern erwartet. Ein dementsprechendes Vorgehen ist auch bei Toilettengängen, die von den Kindern nicht allein ausgeführt werden können, und Wickeltätigkeiten einzuhalten.

05 – Vier-Augen-Prinzip

Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollten nach Möglichkeit mit zwei erwachsenen Personen besetzt sein. Einzeltrainings werden vorher mit den Eltern abgesprochen.

06 – Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sollten nicht über die sozialen Medien verbreitet werden. Ausnahmen: Dienen die Aufnahmen zur Kommunikation zwischen Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Eltern untereinander, dürfen diese Aufnahmen, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, zu diesem Zwecke über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) in geschlossenen Gruppen geteilt werden. Dienen die Aufnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des TVN und liegt eine entsprechende „Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen“ aller Beteiligten vor, dürfen Fotos oder Videos für diesen Zweck verwendet werden. Kinder haben das Recht, Aufnahmen von sich zu verweigern, auch wenn das prinzipielle schriftliche Einverständnis der Eltern besteht, dass Aufnahmen veröffentlicht werden dürfen. Zusätzlich darf die fotografierende Person Aufnahmen verweigern, wenn sie diese für unangemessen hält.

07 – Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden oder Betreuungspersonen dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten. Kein Kind oder Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

08 – Vertrauliche Informationen

Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende oder Betreuungspersonen nutzen vertrauliche Informationen von Kindern und Jugendlichen nicht aus und geben diese nicht weiter. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation.

09 – Übungen, Spiele und Rituale - Musik

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht. Auf das Abspielen von Musik mit diskriminierenden, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder beleidigenden Texten wollen wir verzichten.

10 – Mobbing

Mobbing, Cybermobbing und Grooming werden nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien. Wo Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende oder Betreuungspersonen ein solches Verhalten unter Kindern und Jugendlichen feststellen, wird dieses thematisiert und möglichst unterbunden. Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Kinder oder Jugendlicher ist ein inakzeptables Verhalten. Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen äußern sich gegenüber Eltern nur über die Leistung der eigenen Kinder, niemals über die Leistung anderer Kinder.

11 – Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen

Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Kindern und Jugendlichen unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen, so wird Unterstützung von den Ansprechpersonen gegen sexualisierte Gewalt und ggf. dem Vorstand eingeholt.

12 – Sexuelle Beziehungen zwischen Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Betreuungspersonen mit Jugendlichen unter 18 Jahren

Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen bauen keine privaten Beziehungen zu Jugendlichen auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn Jugendliche eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, sollte dies mit dem BGB-Vorstand besprochen werden. Details über das Sexualleben der Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Betreuungspersonen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit Jugendlichen.

13 – Übernachtungen

Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende sollten nicht mit Kindern und Jugendlichen in gemeinsamen Zimmern oder Zelten übernachten. Vor dem Betreten der Zimmer der Kinder und Jugendlichen aber auch bei Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Betreuungspersonen wird angeklopft. Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen vermeiden Situationen, in denen sie allein mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, werden die Türen geöffnet. Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass sie jederzeit von außen zugänglich sind. Diese Regeln gelten für Kinder, Jugendliche, Betreuungspersonen, Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende gleichermaßen.

14 – Mitnahme in den Privatbereich von Übungsleitenden, Trainingsleitungen, Helfenden und Betreuungspersonen

Unsere Kinder und Jugendliche nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z. B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Ausnahmen werden zuvor mit den Eltern und dem Vorstand abgestimmt.

15 – Fahrten zum Training, Wettkämpfen und Trainingslagern, Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften, bei denen Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen Kinder oder Jugendliche mitnehmen, sind mit den Eltern abzustimmen.

16 – Betreuung bei Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen

Die Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen, möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuungspersonen.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu achten. Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende und Betreuungspersonen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol. Bei Aktivitäten mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie einzugreifen, wenn der Alkoholkonsum junger Frauen und Männer außer Kontrolle gerät.

Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

17 – Transparenz im Handeln

Weichen Übungsleitende, Trainingsleitungen, Helfende oder Betreuungspersonen von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einer weiteren Trainingsleitung oder einem weiteren Übungsleitenden, Helfenden oder Vorstandsmitglied abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit einem Kind oder Jugendlichen, entschuldige ich mich unaufgefordert bei der betroffenen Person und bespreche das Thema mit einem Übungsleitenden, einer Trainingsleitung, einem Helfenden oder einer Betreuungsperson oder einer Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt, auch um mich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Ich achte in Zukunft besser darauf, diese Grenzverletzung zu vermeiden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname, Ort, Datum, Unterschrift

Anhang IV: Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Erstellt von: _____ Ort: _____ Datum: _____

Bitte nur Fakten angeben und keine eigene Wertung. Vorsichtig mit Namen umgehen!
Den Dokumentationsbogen vertraulich behandeln!

Um welches Kind /Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)

Wer soll übergriffig geworden sein? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann und wo ist es passiert? (Ort, Datum, Uhrzeit)

Was ist passiert? / Um welchen Vorfall handelt es sich? (Zusammenhang mit dem TVN)

Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, etc.)

Wie gehen wir weiter vor? (In Absprache mit dem Betroffenen)

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter, Polizei etc., mit Datum und Uhrzeit)

Bitte ggf. Rückseite verwenden.